

Amts- und Mitteilungsblatt

KW 05 01. Februar 2024



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Homepage: www.grosswallstadt.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.30 Uhr - 15.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde TV

<https://grosswallstadt.de/gemeindetv/>

Notdienst

Wasser: 0160 / 96 31 44 60
Abwasser: 0160 / 96 31 44

Grüngutannahme

Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag 13.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Rathaus

Am Donnerstag, 01.02.2024 ist das Bürgerbüro aufgrund einer Schulung am Nachmittag geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sirenenprobealarm der Feuerwehrsirenen

Der nächste Sirenenprobealarm findet am Samstag, 03. Februar 2024 um 11.30 Uhr statt.

ANNAHMESCHLUSS:

Amtsblatt KW 6/7: Montag, 05.02.2024, 12.00 Uhr

Erscheinungstermin: Donnerstag, 08.02.2024

**Achtung! in Kalenderwoche 7 (15.02.2024.)
wird kein Amtsblatt verteilt.**

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlässt das Landratsamt Miltenberg gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende Anordnung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.01.2021, wird um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Anordnung wird angeordnet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1.
Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erfolgt seit dem Jahr 2011 überwiegend aus dem Brunnen IV. Zunächst auf Grundlage des Bescheids des Landratsamtes Miltenberg vom 06.06.2011, Az. 421 – 8631.01, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG. Am 22.04.2015 wurde der Gemeinde Großwallstadt dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von maximal 724.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen IV erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.12.2020, Az. 43 – 8631.01, wurde die maximal zulässige jährliche Entnahmemenge auf 734.000 m³ pro Jahr erhöht. Für den Brunnen IV wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 03.09.2018 ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Zum Aufbau einer Ersatzversorgungsmöglichkeit und freier Kapazitäten für zukünftige Steigerungen des Wasserbedarfs wurden in den letzten Jahren vier neue Brunnen, die Brunnen V bis VIII, errichtet.

Da die Fa. Alcon / Ciba Vision GmbH Ende 2019 eine deutliche Bedarfssteigerung ankündigte, war eine schnelle Inbetriebnahme der neuen Brunnen erforderlich. Zum Schutz der neuen Wassergewinnungsanlagen stellte die Gemeinde Großwallstadt am 31.01.2020 einen Antrag auf vorläufige Sicherung für die Brunnen V und VIII. Dazu wurde ein Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) zur Abgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII vorgelegt.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Ab. 01.12.2023 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
.....

Vor Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von 1,3 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen IV, V und VIII mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15.03.2021 wurde daher am 21.01.2021 zur vorläufigen Sicherung der Brunnen IV, V und VIII eine Veränderungssperre nach § 86 WHG für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt sowie eine Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlassen. Beide wurden am 26.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekannt gemacht und traten dementsprechend am 27.01.2021 in Kraft.

Durch die Allgemeinverfügung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde Großwallstadt ihrer kommunalen Pflichtaufgabe, die Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung – GO), derzeit und in Zukunft sicher und dauerhaft nachkommen kann. Hierzu wurde mittels der Allgemeinverfügung das Ausbringen von verschiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter Anlagen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Flächen verboten. Dadurch sollen im Rahmen des in den §§ 51 und 52 WHG normierten Vorsorgeprinzips Verunreinigung des Trinkwassers, z. B. durch das Ausbringen von keimbelastetem Material wie organischem Dünger oder durch den Eintrag sonstiger wassergefährdender Stoffe, in der Zeit bis zur Ausweisung des erforderlichen Wasserschutzgebietes verhindert werden.

2.

Die Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 tritt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft. Wenn besondere Umstände vorliegen, kann die Frist jedoch um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3.

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 3 WHG vor, sodass die Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnungen nach § 52 Abs. 2 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Januar 2021 wurde, da die Brunnen V und VIII kurzfristig zusätzlich zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt benötigt wurden, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Regelungen der Allgemeinverfügung erforderlich und geeignet sind, um in dem vorwiegend landwirtschaftlich genutzten geplanten Wasserschutzgebiet einen Schutz des Grund- und Trinkwassers vor den durch diese typischerweise hervorgerufenen Belastungen (z.B. mikrobielle Belastungen durch Düngung oder Beweidung) zu schaffen. Die durch die Regelungen der Allgemeinverfügung hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Weitergehend wird auf die Gründe der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 verwiesen.

Die Verbote und Einschränkungen unter den Punkten 1.1 – 1.7 der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 sind weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und der bereits genutzten Brunnen IV, V und VIII erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt kein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass vorläufiger Anordnungen i.S.d. § 52 Abs. 2 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74).

Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen IV, V und VIII der Gemeinde Großwallstadt liegen insofern besondere Umstände vor, da sich im künftigen Wasserschutzgebiet einige konkurrierende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Kiesgrube) befinden. Um einen sicheren und dauerhaften Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu erreichen, ist eine rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes unabdingbar. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand.

Im Mai 2023 reichte die Gemeinde Großwallstadt Planunterlagen für ein Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII ein. Diese befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Erstellung des Amtlichen Sachverständigen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg war deshalb noch nicht abschließend möglich.

Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen dadurch von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich. Die aufgrund der konkurrierenden Nutzungen und der komplexen rechtlichen Situation bezüglich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Klagen) erforderliche rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG dar, der eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der

menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Durch die Allgemeinverfügung werden insbesondere die Beweidung und Düngung sowie die Errichtung und Erweiterung damit in Zusammenhang stehender Anlagen eingeschränkt bzw. verboten. Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung und von grundwassergefährdenden Stoffen haben bereits zu Trinkwasserverunreinigungen geführt. Aufgrund dieser Erkenntnis und Erfahrung ist ein Schadeneintritt durch eine Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Allgemeinverfügung Betroffenen müssen gegenüber dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, da aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes und der Versorgungssicherheit jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Einer Anfechtung dieser Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 21.01.2021 wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen. Nur auf diese Weise können die Regelungen der Allgemeinverfügung weiterhin ihren Zweck des sofortigen Schutzes der Brunnen IV, V und VIII erfüllen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit und der Reinhaltung des Grund- und Trinkwassers sowie am Schutz der menschlichen Gesundheit – insbesondere in einem zur bereits stattfindenden Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – überwiegt das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einem effektiven Rechtsschutz. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass auch im Falle eines Rechtsbehelfs gegen die Verlängerung der Allgemeinverfügung, die Verbote weiterhin unmittelbar durchgesetzt werden können. Denn die Brunnen IV, V und VIII werden bereits jetzt zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt. Deshalb kann ein Aufschub des Einsatzes bzw. eine Unterbrechung der Schutzwirkung durch die Regelungen der Allgemeinverfügung nicht hingenommen werden.

5.

Diese Anordnung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG-) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechtes und Bodenschutz abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Miltenberg
Miltenberg, den 24.01.2024

Scherf
Landrat

Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 21.01.2021 für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt)

vom 24.01.2024

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende

Verordnung

Die mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 21.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.01.2021, erlassene Veränderungssperre nach § 86 WHG zur Sicherung der geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt) wird um ein Jahr verlängert.

Gründe:

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erfolgt seit dem Jahr 2011 überwiegend aus dem Brunnen IV. Zunächst auf Grundlage des Bescheids des Landratsamtes Miltenberg vom 06.06.2011, Az. 421 – 8631.01, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG. Am 22.04.2015 wurde der Gemeinde Großwallstadt dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von maximal 724.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen IV erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.12.2020, Az. 43 – 8631.01 wurde die maximal zulässige jährliche Entnahmemenge auf 734.000 m³ pro Jahr erhöht. Für den Brunnen IV wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 03.09.2018 ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Zum Aufbau einer Ersatzversorgungsmöglichkeit und freier Kapazitäten für zukünftige Steigerungen des Wasserbedarfs wurden in den letzten Jahren vier neue Brunnen, die Brunnen V bis VIII, errichtet.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@ira-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Ab. 01.12.2023 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Miltenberg-Obernurg

Kto.-Nr.: 620 001 834

(BLZ 796 500 00)

IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
Ust-IdNr.: DE 132115042

Da die Fa. Alcon / Ciba Vision GmbH Ende 2019 eine deutliche Bedarfssteigerung ankündigte, war eine schnelle Inbetriebnahme der neuen Brunnen erforderlich. Zum Schutz der neuen Wassergewinnungsanlagen stellte die Gemeinde Großwallstadt am 31.01.2020 einen Antrag auf vorläufige Sicherung für die Brunnen V und VIII. Dazu wurde ein Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) zur Abgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII vorgelegt.

Vor Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von 1,3 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen IV, V und VIII mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15.03.2021 wurde daher am 21.01.2021 zur vorläufigen Sicherung der Brunnen IV, V und VIII eine Veränderungssperre nach § 86 WHG für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt sowie eine Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlassen. Beide wurden am 26.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekannt gemacht und traten dementsprechend am 27.01.2021 in Kraft.

Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG tritt die Veränderungssperre drei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände um ein Jahr verlängert werden (§ 86 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG vor, sodass die Veränderungssperre in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Januar 2021 wurde, da die Brunnen V und VIII kurzfristig zusätzlich zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt benötigt wurden, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden.

Nach § 2 der Veränderungssperre sind wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Vorhaben in deren Geltungsbereich verboten. Zweck der Veränderungssperre ist es, Vorhaben, welche im künftigen Wasserschutzgebiet liegen, vor deren Ausführung aus wasserrechtlicher Sicht betrachten und beurteilen zu können. So können Vorhaben, die eine Gefährdung für die öffentliche Wasserversorgung darstellen, verhindert werden. Sofern keine Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung zu befürchten sind, können nach § 4 der Veränderungssperre Ausnahmen von dieser erteilt werden, ggf. verbunden mit entsprechenden Auflagen. Die durch die Veränderungssperre hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Die Verhältnismäßigkeit ist zudem insbesondere aufgrund der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen gewahrt.

Die Veränderungssperre vom 21.01.2021 ist weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und der bereits genutzten Brunnen IV, V und VIII erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt das Wasserschutzgebiet nicht festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74).

Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen IV, V und VIII der Gemeinde Großwallstadt liegen insofern besondere Umstände vor, da sich im künftigen Wasserschutzgebiet einige konkurrierende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Kiesgrube) befinden. Um einen sicheren und dauerhaften Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu erreichen, ist eine rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes unabdingbar. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand.

Im Mai 2023 reichte die Gemeinde Großwallstadt Planunterlagen für ein Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII ein. Diese befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Erstellung des Amtlichen Sachverständigen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg war deshalb noch nicht abschließend möglich.

Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich. Die aufgrund der konkurrierenden Nutzungen und der komplexen rechtlichen Situation bezüglich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Klagen) erforderliche rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG dar, der eine Verlängerung der Veränderungssperre vom 21.01.2021 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Das Interesse der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Veränderungssperre an einer uneingeschränkten Nutzung des Eigentums muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Grund- und Trinkwassers, der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und damit verbunden auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit zurückstehen.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der

Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Aufgrund der Veränderungssperre dürfen wesentlich wertsteigernde Vorhaben oder Vorhaben, welche die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erheblich erschweren, nicht vorgenommen werden. Durch dieses Verbot werden insbesondere Bautätigkeiten und Eingriffe in die Deckschichten des Bodens verhindert, welche Verunreinigungen des Grund- und Trinkwassers hervorrufen können. Ein Schadeneintritt durch eine so verursachte Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt ist zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Veränderungssperre Betroffenen müssen daher gegenüber dem Grund- und Trinkwasserschutz sowie dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

Miltenberg, 24.01.2024
Landratsamt Miltenberg

Scherf
Landrat

4

Themen im offenen Seniorentreff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, im Monat Februar 2024

Mittwoch, 07.02.2024, 15.00 Uhr:

Besuch vom **Clown Seppelino**

Mittwoch, 14.02.2024, 15.00 Uhr:

Buntes Potpourri

Mittwoch, 21.02.2024, 15.00 Uhr:

„Selbstbestimmte Vorsorge“

Frau **Franziska Hofmann, Beratungsstelle für Senioren und pflegende Angehörige** informiert über Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Mittwoch, 28.02.2024, 15.00 Uhr:

„Kleine Veränderungen - große Wirkung“

mit **Frau Annette Schmitt:** ganzheitliche Lebensberatung, zertifizierte Mediatorin (Konfliktlösung)

Computer Kurse

Der Seniorenbeirat bietet wieder Computerkurse und Hilfe an.

- Schulungs-PCs für die Kurse vorhanden
- Lösungen für Hard- und Software-Probleme (auch Kaufberatung)
- Computergrundkurs Windows 11
- Office 2016 Schulungen (Excel, PowerPoint, Word)
- Nutzung von kostenlosen Freeware Programmen für Bilder, Musik, Video, Dokumente
- Sicherung von Daten des eigenen Computers
- Infos zur Hilfe im Internet: Sicher im Netz, Recherche/Suche, Cookies, Websites-Infos, YouTube, Email, Bildtelefonie, Kaufen im Netz, wichtige Punkte.

Dienstag, von 10.00 - 12.00 Uhr oder 14.00 - 16.00 Uhr, nur nach Anmeldung

Kursleiter, T. Fleckenstein

Donnerstag von 10.00 - 12.00 Uhr, „Mein PC und ich“

01.02.2024: Internet-Kauf / Fristen, Widerruf, Formulare und Hilfen

Vorgehensweise bei nicht passender Ware

08.02.2024: Einstieg in Libre-Office (kostenlos kompatibel umfangreich)

Text-, Kalkulationsprogramm, Präsentation....

Software + Kurs stehen kostenlos zur Verfügung.

Kursleiter, W. Seitz

Anmeldungen per Email info@seniorentreff-grw.de

oder bei Monika Schuler 06022/5087382

oder bei Erika Büchler 06022/23954

Annahme von Grüngut, Haushaltsbatterien, Energiesparlampen und Kork im Bauhof

Die gelben Säcke werden im Bürgerbüro (EG) Rathaus ausgegeben!

Die Grüngutannahme ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 13.00 - 17.00 Uhr

Samstag: 9.00 - 13.00 Uhr

Wir bitten die Öffnungszeiten einzuhalten!

Bitte beachten Sie die ausgeschilderte Verkehrsregelung (Einbahnverkehr) auf dem Gelände des Bauhofs.

Die Nutzer der Grüngutannahme werden gebeten, die **Anfahrt über die Mainstraße** und die **Abfahrt über den Kehlpfad** zu nehmen. Hierdurch verteilt sich der Verkehr auf den schmalen Straßen und entlastet die Anwohner.

Dem Bauhofpersonal ist Folge zu leisten!

Wir bitten um Beachtung!

- Energiesparlampen, CD'S und Altkleider können zu den Grüngutöffnungszeiten am Grüngutplatz abgegeben werden.
- Elektroschrott und Flaschen gehören in die Container, die unterhalb vom Bauhof an der Mainstraße stehen.
- Außerdem stehen Container für Flaschen noch an folgenden Stellen im Ortsgebiet:

Mainstraße – unterhalb der Volkshalle

Kirchenparkplatz – Mainanlage

Friedhofsparkplatz – Friedhofstraße

Wendehammer – Am Neubergsweg

Quellenstraße – oberhalb Feuerwehrhaus – gegenüber Fa. Corpass

Südlicher Ortseingang, Am Südkreisel – Rewe Markt

Grundtalring – Alcon

Bauhof, Radweg – Mainstraße

Neonleuchtröhren sind Sondermüll und müssen beim Entsorger abgegeben werden!!

Hinweis:

Aufgrund der Annahmeregulung von Garten- und Grünabfällen des Landkreises Miltenberg ist die Anlieferung von Grünabfällen in der Erlenbacher Müllumladestation und der Deponie Guggenberg gebührenpflichtig.

Eine kostenfreie Annahme für Haushalte ist nur noch am gemeindlichen Grüngutsammelplatz in haushaltsüblichen Mengen möglich.

Gewerbliche Grüngutabfälle müssen im Wertstoffhof Erlenbach a.Main abgeliefert werden.

Die Annahme am gemeindlichen Bauhof erfolgt in Containern nach zwei Kategorien.

1. Holzige Abfälle: z. B. Äste und Sträucher [dienen nach Schreddern als Wertstoff]
2. Grasschnitt, Blumen, Stroh, etc. [für Kompostierung]

Grundsteuer, Gewerbesteuer u. Verbrauchsgebühren

1. Rate 2024

Die 1. Rate der Grund- und Gewerbesteuer sowie die 1. Rate der Verbrauchsgebühren (Wasser- und Kanal) werden am 15.02.2024 fällig.

Soweit SEPA-Mandate bestehen, werden die offenen Beträge abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die zu entrichtenden Beträge pünktlich auf eines der nachfolgenden Konten der Gemeinde Großwallstadt zu überweisen.

Raiffeisenbank Aschaffenburg

IBAN: DE45795625140006900704 - BIC: GENODEF1AB1

Sparkasse Miltenberg-Obernburg

IBAN: DE55796500000430093971 - BIC: BYLADEM1MIL

Postbank

IBAN: DE32500100600333747602 - BIC: PBNKDEFF

Landratsamt Miltenberg

Flursäuberungsaktion am 23. März 2024

Die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises Miltenberg veranstaltet in diesem Jahr die mittlerweile 23. landkreisweite Flursäuberungsaktion „Wir räumen unseren Landkreis auf.“ Am Samstag, 23. März 2024, werden daher wieder viele Helferinnen und Helfer gesucht, die in ihrer Kommune die Landschaft von hässlichen Abfallablagerungen befreien möchten. Besonders Vereine, Jugendgruppen, Schulklassen, aber auch Privatpersonen, sind herzlich willkommen, mit ihrem Einsatz dazu beizutragen, die Natur lebens- und liebenswert zu erhalten.

Alle Unterstützerinnen und Unterstützer werden gebeten, sich bis spätestens Freitag, 8. März 2024, bei ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu melden. Die Verwaltung erteilt Auskunft, wo in ihrem Gemarkungsgebiet am dringlichsten Handlungsbedarf besteht. Wer als Verein, Gruppe oder Schulklasse bei der Flursäuberungsaktion mitwirken möchte, sollte der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zudem die ungefähre Zahl der Helferinnen und Helfer zu benennen.

Rückfragen zur Flursäuberungsaktion beantworten neben Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Landratsamt auch Marc Hägele (Telefon: 09371/501-380, E-Mail: marc.haegele@ira-mil.de). Die kommunale Abfallwirtschaft hofft, dass sich auch in diesem Jahr wieder viele freiwillige Helferinnen und Helfer melden werden, um zum Erfolg der Gemeinschaftsaktion beizutragen.

Sollte die Aktion im März nicht wie geplant stattfinden können, werden die teilnehmenden Städte, Märkte und Gemeinden rechtzeitig informiert.

Kommunale Jugendarbeit startet mit Freizeit durch

Lust auf Spaß, Spannung und Abenteuer? Dann sind die Freizeiten der Kommunalen Jugendarbeit genau das Richtige! Neben den beliebten Kinderfreizeiten in den Ferien stehen in diesem Jahr gleich zwei spannende Jugendtouren, aufregende Eltern-Kind-Angebote, zwei abwechslungsreiche KinderTheaterTage, eine große Kinderspielstadt und ein großer Abenteuer-spielplatz auf dem Programm.

In der ersten Woche der Osterferien Ende März finden im Pfarrheim in Röllbach KinderTheaterTage für 30 Kinder aus Röllbach und dem Landkreis Miltenberg statt. Die Sechs- bis Zwölfjährigen können hier ihre kreativen Ideen, ihr schauspielerisches Talent und bunte Tänze auf die Bühne brin-

gen. KinderTheaterTage gibt es auch in der ersten Woche der Pfingstferien in Erlenbach.

Die Monate Mai, Juni und Juli sind von Höhlentouren in die Fränkische Schweiz geprägt: Am Samstag und Sonntag, 11. und 12. Mai, können Kinder ab acht Jahren in Begleitung ihres Vaters im Rahmen der Vatertag(e)-Reihe eine unvergessliche Zeit in der Unterwelt verbringen. Zwei weitere Wochenend-Touren dieser Art gibt es im Juni und Juli. Dabei haben Mütter oder Väter die Möglichkeit, mit ihren Kindern „abzutauchen“.

Die erste Woche der Pfingstferien sowie die dritte Sommerferienwoche können Jugendliche zwischen zwölf und 15 Jahren bei einer Abenteuer-tour in der Schwäbischen Alb/Fränkischen Schweiz verbringen. Dort stehen Höhlenbefahrungen, Kletteraktionen und Kanutouren auf dem Programm.

Die ersten beiden Sommerferienwochen sind wieder eher für jüngere Teilnehmer*innen gedacht: Bei der Kinderspielstadt vom 29. Juli. bis 2. August heißt es, diesmal in Eschau, „Stadt im Miniformat“: ein buntes Spektakel mit vielen Betrieben und kleinen Unternehmen, in denen fleißig die benötigten Produkte hergestellt und notwendige Dienstleistungen angeboten werden. Es gibt nicht nur eine eigene Währung, die ca. 70 Bewohner*innen zwischen 7 und 14 Jahren wählen auch ihre*n eigene*n Bürgermeister*in und besuchen jeden Abend die „Live-Tagesschau“!

Beim Abenteuerspielplatz in Elsenfeld werden vom 5. bis 9. August, neben dem Bau von allerlei kreativen Gebilden aus Holz, wie immer zahlreiche Bastel-, Sport- und Spielangebote sowie Naturerfahrungsspiele für die Kinder zwischen 6 und 12 Jahren angeboten. Für den Abenteuerspielplatz sind allerdings nur noch wenige Plätze für Kinder aus Elsenfeld frei.

Weitere Informationen und Anmeldungen sind seit Mitte Januar im Internet unter : [Kommunale Jugendarbeit | Kommunale und Präventive Jugendarbeit \(landkreis-miltenberg.de\)](#) möglich.

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.

Ferien mit dem Jugendwerk – das Jahresprogramm 2024 ist erschienen!

Auch in diesem Jahr bietet das Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V. wieder zahlreiche Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche an. Die Angebote in den Pfingst- und Sommerferien bieten ein abwechslungsreiches Programm. Neben Ferienfreizeiten im In- und Ausland können auch Sprachreisen und eine Tagesbetreuungsmaßnahme gebucht werden.

Die Kinder und Jugendlichen können während den Freizeiten nicht nur Spaß und Gemeinschaft erleben, sondern haben ebenfalls in hohem Maße die Möglichkeit, das Programm selbst mitzugestalten. Darüber hinaus garantieren pädagogisch geschulte Betreuungsteams eine qualifizierte Begleitung.

Für nahezu alle Altersklassen und Interessengebiete wurde ein buntes Programm zusammengestellt:

Für Jugendliche von 14-17 Jahren gibt es in diesem Jahr neben dem Sommerklassiker „Abenteuercamp in Schweden“ zu Pfingsten eine selbstorganisierte „Kanutour auf dem Regen“. Ziel unseres Städtetrips ist in diesem Jahr die europäische Hauptstadt „Berlin“.

Für 13-16-jährige sind im Sommer die „Sprachreisen nach Wimborne“ (England) und an Pfingsten die Sprachfreizeit „Englisch in Unterfranken“ (10-13 Jahre) im KJG-Haus Schonungen wieder im Angebot.

Sonne, Strand und Meer erwarten die Teilnehmer der „Küstenaction an der Ostsee“ (12-15 Jahre) bzw. des „Zeltcamps in der Toskana“ (14-17 Jahre).

Einen erlebnisreichen Urlaub verspricht die erlebnispädagogische Freizeit für 10-13-jährige in Hiltpoltstein in der „Fränkischen Schweiz“. 8-12-jährige Spielebegeisterte können sich auf die „Spielefreizeit“ in Reichmannshausen im Steigerwald freuen.

Für die Kleinen (6-10 Jahre) geht die Abenteuerreise in diesem Jahr wieder in den „Wildpark nach Sommerhausen“. Beliebt ist auch unsere Tagesbetreuung „Stadtrandfreizeit am Hubland“ (6-10 Jahre) in Würzburg, bei der wir uns jeden Tag neu spielerisch mit den Kräften der Elemente „Wasser, Feuer, Erde, Luft“ beschäftigen.

Ausführliche Infos zu den einzelnen Freizeiten sind auf der Website unter www.awo-jw.de zu finden. Weitere Informationen rund um das Jugendwerk können auch per E-Mail an info@awo-jw.de oder telefonisch unter 0931-29938264 angefordert werden.

Bezirksjugendwerk der AWO Unterfranken e.V.

Kantstraße 42a, 97074 Würzburg

Tel.: 0931-299 38 264,

Email: info@awo-jw.de,

Web: www.awo-jw.de

Staatliches Berufliches Schulzentrum Aschaffenburg

Beginn der Bewerbungsfrist für die Berufsfachschulen für Sozialpflege / Ernährung und Versorgung / Kinderpflege

Die Berufsfachschulen nehmen **ab 24.02.2024** schriftliche Bewerbungen für die Berufe

Staatlich geprüfte/r **Sozialbetreuer/in** und Pflegefachhelfer/in

Staatlich geprüfte/r **Helfer/in für Ernährung und Versorgung**

Staatlich geprüfte/r **Kinderpfleger/in**

entgegen.

Zusagen bzw. Absagen für Bewerbungen, die **bis zum 05.04.2024** eingehen, erhalten die Bewerber/innen bis Ende April per Post.

Falls noch Ausbildungsplätze frei sind, werden **Bewerbungen zu einem späteren Zeitpunkt** gerne entgegengenommen.

Bewerbungen per Post an:

Staatliches Berufliches Schulzentrum

BFS für

Seidelstr. 4

63741 Aschaffenburg

Sie können sich hier über die Ausbildungen informieren:

<https://homepage.bszab.de>

@hauswirtschaftgoeseuv

@sozialpflege.bszab

@kinderpflege.bszab

Auskunft: 06021/583850

Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Berufe mit Zukunftschancen:

Mathematik – Informatik – Naturwissenschaften-Technik (MINT)

Berufsorientierende Online Veranstaltung der

Berufsberatung im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Aschaffenburg

Am Dienstag, 6. Februar um 9 Uhr möchte die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) Frauen Mut machen, in einem MINT-Beruf tätig zu werden.

MINT steht für Mathematik - Informatik - Naturwissenschaft - Technik. Sogenannte MINT-Berufe enthalten einen hohen Anteil dieser Fachrichtungen. Am 11. Februar ist passend hierzu „Internationaler Tag der Frauen in der Wissenschaft“.

Wer im MINT-Bereich arbeitet ist gefragt. Da viele Frauen bei der Berufswahl nicht an diese Berufe denken, arbeiten in diesem Bereich überwiegend Männer. Dabei arbeiten gemischte Teams mit Männern und Frauen erfolgreicher als Teams in denen nur Männer oder nur Frauen tätig sind.

In dieser Online-Veranstaltung „Mut zu MINT - Frauen trauen sich“ erhalten Sie Auskunft darüber, welche Gründe für diese Berufe sprechen, wie Sie in dieses Berufsfeld einsteigen können und welche Möglichkeiten Sie in einem MINT-Beruf haben.

Anmeldung bitte per E-Mail:

BBiE Aschaffenburg.BBiE@arbeitsagentur.de

Die Veranstaltung findet online statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

BiZ dich schlau!

Informationen über FOS und BOS Aschaffenburg am 6. Februar

Joachim Gödert informiert am Dienstag, 6. Februar um 15 Uhr über die Voraussetzungen, für einen Besuch der Fachoberschule und Berufsoberschule. Er erläutert die wählbaren Fachrichtungen und deren Ausbildungsinhalte und beantwortet alle wichtigen Fragen zur FOS und BOS im Allgemeinen.

Joachim Gödert ist Oberstudienrat und Beratungslehrer an der FOS/BOS Aschaffenburg.

Die Veranstaltung findet im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) statt.

Anmeldung unter der Telefonnummer 06021/ 390-360 oder Aschaffenburg.BIZ@arbeitsagentur.de

BiZ dich schlau!

Schnellcheck von Bewerbungsunterlagen für Schülerinnen und Schüler am 8. Februar

Schülerinnen und Schüler von Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien, die sich um einen Ausbildungsplatz bewerben, können ihre Bewerbungsunterlagen am Donnerstag, 8. Februar von 15 bis 16 Uhr durch Mitarbeiter des Berufsinformationszentrums sichten und auswerten lassen.

Die Veranstaltung findet im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) statt.

Anmeldung unter der Telefonnummer 06021/ 390-360 oder
Aschaffenburg.BIZ@arbeitsagentur.de

BiZ dich schlau!:

Ausbildungen bei vtours am 8. Februar

Jeanette Spielmann informiert am Donnerstag, 8. Februar um 16 Uhr rund um die Ausbildungen, die derzeit bei vtours angeboten werden:

- Tourismuskauffrau/Tourismuskaufmann
 - Fachinformatiker für Systemintegration
- und über das Arbeiten in der Reisebranche allgemein.

Jeanette Spielmann ist Teamlead Human Resources bei vtours.

Die Veranstaltung findet im Berufsinformationszentrum Aschaffenburg, Goldbacher Straße 25 – 27 (Kinopolis-Gebäude) statt.

Anmeldung unter der Telefonnummer 06021/ 390-360 oder
Aschaffenburg.BIZ@arbeitsagentur.de

Zentec

Sprechtage zur Unternehmensübergabe in der ZENTEC

Die Unternehmensübergabe ist eine große, wenn nicht die größte Herausforderung für Unternehmer:innen. Je besser die Unternehmensnachfolge vorbereitet ist, desto besser sind die Chancen für einen erfolgreichen und lukrativen Unternehmensverkauf oder eine reibungslose interne Nachfolge.

Experten der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg, der Handwerkskammer für Unterfranken und der ZENTEC stehen Ihnen in einem einstündigen Gespräch zur Verfügung – kostenfrei!

Steuerliche und rechtliche Aspekte sind nicht Gegenstand des Gesprächs und sollten in jedem Fall mit einem Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar geklärt werden.

Nächster Termin ist am 13.02.2024 in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt.

Anmeldung unter www.zentec.de - Anmeldeschluss ist am 08.02.2024

Kontakt: Vanessa Scheyk, Telefon: 06022 / 26 -1110, anmeldung@zentec.de

BUND Naturschutz Bayern e. V.

Der BUND Naturschutz Bayern e. V. lädt in Kooperation mit der vhs Aschaffenburg im Rahmen der Reihe Artenvielfalt ein zum Vortrag:

„Können saisonale und regionale Lebensmittel das Klima retten?

am Montag 5. Februar 2024 um 19:00 Uhr im vhs-Haus, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg. Der Vortrag ist kostenlos.

Biodiversitätsverluste und der Schwund der Artenvielfalt zählen neben der Klimakrise zu den Herausforderungen unserer Zeit. Wie man nun vom Wissen ins Handeln kommt, dies erörtert Prof. Dr. Melanie Speck, Professorin für „Sozioökonomie in Haushalt und Betrieb“ an der Universität Paderborn, in ihrem Vortrag. Dabei werden zum einen die Großküchen (also Kita, Schule, Arbeitsstätte sowie Krankenhäuser und SeniorInnen-Einrichtungen) ins Visier genommen, da hier täglich Millionen Menschen in Deutschland gepflegt und versorgt werden. Zum anderen bekommen wir auch Tipps für eine klimagerechte Ernährung im eigenen Haushalt.

Öko-Tipp der Woche 5 – 2024

Beim Einkauf Müll vermeiden u. Klima schützen!

Egal ob im Supermarkt, zuhause oder am Arbeitsplatz: Wenn wir Abfälle vermeiden, schonen wir Rohstoffe, sparen Energie und Treibhausgase. Abfallberge gar nicht erst entstehen zu lassen, ist daher ganz im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes.

Der größte Teil des Haushaltsmülls entsteht, wenn man Lebensmittel einkauft. Vor allem wir Deutsche machen viel Müll. Pro Kopf verbrauchen wir laut Umwelt-bundesamt im Jahr 220 Kilo an Verpackungen. Damit sind wir Europameister. Der europäische Durchschnitt liegt bei 167,3 Kilo. Knapp die Hälfte davon ging dabei auf das Konto von Privathaushalten. Doch es kann eigentlich ganz einfach sein, weniger Müll zu produzieren oder beim Einkaufen ganz zu vermeiden, so der BUND Naturschutz (BN). Man muss nur wissen wie!

- Verwende am besten gar kein Plastik. Kaufe wo es geht unverpackte Waren, Obst und Gemüse lose oder in Stoffbeuteln, passierte Tomaten lieber im Glas. In Unverpackt-Läden und einigen Bio-Läden kann man auch alles andere lose in eigene Behälter abfüllen.
- Trinke lieber Leitungswasser als Wasser aus Flaschen.

- „Coffee to go“ in einen Mehrwegbecher abfüllen oder einen Thermobecher von zuhause mitnehmen.
- Kaufe Mehrweg-Verpackungen. Also zum Beispiel Getränke in Pfandflaschen, die ausgespült und wiederbefüllt werden. Oder Joghurt im Pfandglas statt im Plastik-becher. Mehrweg ist besser als Einweg.
- Such dir Waschmittel und Reinigungsmittel in Recyclingflaschen. Aufschrift „100 % Recyclingmaterial“
- Wenn du um neues Plastik nicht herum kommst, kaufe gut recycelbares Plastik, also möglichst sortenreines PET, PP, PE. Keine Verbundstoffe wie Tetrapaks, keine Mischplastik-Verpackungen.
- Verwende Tüten immer wieder und nimm Rucksack, Stoffbeutel, Körbe oder Faltkisten von zuhause mit.
- Kauf nur so viele Lebensmittel, wie rechtzeitig verbraucht werden, damit möglichst wenig (samt Verpackung) im Müll landet.
- Nutze Produkte so lange wie möglich und repariere statt wegzuworfen.

Impressum: Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt
 Tel.: 0 60 22 / 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Homepage: www.grosswallstadt.de
 E-Mail: info@grosswallstadt.de **Verantw. für Anzeigen:** Dauphin-Druck, Ostring 9a,
 63762 Großostheim, Tel.: 0 93 71 / 66 80 70 E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de
 © Bilder/Anzeigen: www.vecteezy.com, www.pixabay.com

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

**Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis
an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main**

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die **116 117**.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Den aktuellen Rufbereitschaftsdienst der Tierärzte für den Landkreis Miltenberg erfahren Sie direkt bei Ihrem Haustierarzt.

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

Do. 01.02.	Römer-Apotheke	06028 / 7446	Grosswallstaedter Str. 22, Niedernberg
Fr. 02.02.	Stadt Apotheke	09372 / 5483	Elsfelder Str. 3, Erlenbach
Sa. 03.02.	Post-Apotheke	06026 / 5222	Bachstr. 50, Großostheim
So. 04.02.	Franken-Apotheke	09372 / 944494	Odenwaldstr. 8, Wörth a.Main
Mo. 05.02.	Alte Stadt-Apotheke	06022 / 8519	Römerstr. 35, Obernburg
Di. 06.02.	Markt-Apotheke	06022 / 21225	Faehrstr. 2, Kleinwallstadt
Mi. 07.02.	Elsava-Apotheke	06022 / 9100	Erlenbacher Str. 16, Eisenfeld

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -